

Ehrenordnung des Schachkreisverbands Hof-Bayreuth-Kulmbach

§1 Ehrentitel

Der Vorstand sowie die weiteren Mitglieder des Schachkreisverbandsbeirats oder die Mitglieder des Schachkreisverbandes schlagen Personen zur Verleihung von Ehrentiteln vor. Dies bedarf der Bestätigung durch die Schachkreisverbandsversammlung.

§2 Ehrenzeichen

Der Schachkreisverband verleiht für besondere Verdienste ein Ehrenzeichen. Antragsberechtigt sind der Vorstand sowie die weiteren Mitglieder des Schachkreisverbandsbeirats oder die Mitglieder des Schachkreisverbandes,

Über die Verleihung beschließt der Schachkreisverbandsbeirat. Grundsatz muss sein, einen strengen Maßstab anzulegen, damit das Ehrenzeichen nicht durch allzu häufige Verleihung entwertet wird.

§3 Verdienste

Die zu ehrenden Verdienste könne erworben sein:

a) durch Förderung des Schachspiels innerhalb des Schachkreisverbandsbereiches. Eine Tätigkeit, die über den Bereich des Vereins nicht hinaus gewirkt hat, soll in der Regel der Ehrung durch den betreffenden verein vorbehalten beleiben (Anm. ist leider wirklich so falsch geschrieben) und begründet keinen Anspruch auf Verleihung des Schachkreisverbandsehrenzeichens.

b) durch Förderung des Ansehens des Schachkreisverbandes infolge besonderer Leistungen im Schachspiel, für die Schachidee und die Schachorganisation.

§3 Kosten

Die Kosten der Ehrenzeichen trägt der Schachkreisverband.